

Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Erste konkrete Änderungen im Steuerrecht für 2010

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums sollen neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung gesetzt werden und wirksame und zielgerichtete steuerliche Entlastungen die produktiven Kräfte der Gesellschaft stärken. Das beinhaltet insbesondere folgende 14 Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts, die grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2010 oder für nach 2009 beginnende Wirtschaftsjahre gelten sollen:

- Die **Kinderfreibeträge** werden pro Sprössling von 6.024 EUR auf 7.008 EUR ab dem VZ 2010 angehoben.
- Das **Kindergeld** wird ab dem 1.1.2010 um jeweils 20 EUR pro Nachwuchs erhöht.
- Aufhebung der zeitlichen Beschränkung bei körperschaftsteuerlichen **Sanierungsklausel**.
- Zulassung des **Abzugs von Verlusten** bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen.
- Zulassung des **Übergangs der Verluste in Höhe der stillen Reserven** bei Beteiligungserwerben an Körperschaften.
- Dauerhafte Einführung der **höheren Freigrenze** von 3 Mio. EUR **bei der Zinsschranke**.
- Einführung eines **Vortrags des EBITDA bei der Zinsschranke** rückwirkend ab dem Jahr 2007 für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren
- Verbesserung der Anwendung der sog. **Escape-Klausel bei der Zinsschranke** für deutsche Konzerne.
- Wiedereinführung der **Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 EUR** alternativ zum Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 EUR.
- Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der **Grunderwerbsteuer**.
- Reduzierung des **gewerbesteuerlichen Hinzurechnungssatzes bei Miet- und Pachtzinsen** von 65 auf 50 %.
- Die **Bedingungen für die Unternehmensnachfolge** werden krisenfest, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet.
- **Senkung der Steuerbelastung in der Steuerklasse II** - also insbesondere für Geschwister und Geschwisterkinder - **bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer** durch einen neuen Steuertarif von 15 bis 43 %.
- **Absenkung des Umsatzsteuersatzes** bei Beherbergungsleistungen im **Hotel- und Gastronomiegewerbe** auf 7 %.

Familienförderung

Am Ehegattensplitting soll festgehalten, das System aber über eine Familienkomponente aufgestockt werden. Hierzu sollen ab 2010 Kindergeld und -freibetrag steigen und zu einem sog. Familiensplitting führen.

Das **Kindergeld** wird erhöht, nachdem es durch das Familienleistungsgesetz bereits ab 2009 angestiegen war. Der Betrag steigt zunächst ab 2010 um weitere 20 EUR.

	bis 1998	1999 - 2001	2002 -2008	2009	2010
1. und 2. Kind je	112,48	138,07	154	164	184
3 Kind	153,39	153,39	154	170	190
ab dem 4. Kind je	178,98	178,98	179	195	215

(Werte in EUR)

Die **steuerlichen Freibeträge** werden erhöht, nachdem sie durch das Familienleistungsgesetz bereits ab 2009 um 216 EUR pro Kind angestiegen waren.

Ab 2010 soll der Freibetrag pro Sprössling von 6.024 EUR um weitere 984 EUR auf 7.008 EUR steigen. Hierzu steigen der Kinderfreibetrag von 1.932 auf 2.184 EUR und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.080 auf 1.320 EUR pro Elternteil (§ 32 Abs. 6 S. 1 EStG-E).

Kinderfreibeträge wirken sich erst bei einem Grenzsteuersatz von 31,5 % und damit einem zu versteuernden Elterneinkommen ab 60.000 EUR aus. Bei Singles reicht dafür die Hälfte. Die Erhöhung des Kinderfreibetrags macht sich im Lohnsteuerabzugsverfahren zwar nicht bei der Höhe der Lohnsteuer, wohl aber bei der Höhe der Annexsteuern (Solidaritätszuschlag, Lohnkirchensteuer) bemerkbar.